

gen und daß es von dem Angeklagten, der vor Gericht steht, begangen worden ist.

Das scheint zunächst vielleicht eine lapidare Feststellung zu sein. Sie hat aber bereits das Wesentliche, auf das es uns ankommen muß, zum Inhalt:

1. Es kommt auf den Nachweis des *Tatsächlichen* an; Gegenstand des Beweises müssen also stets und können nur Tatsachen sein. (Näheres hierüber wird im Referat des Genossen Schindler zu hören sein.)

2. Dieses Nachweisen bezieht sich auf etwas, was in der Vergangenheit geschehen ist und deshalb nicht wiederholbar ist, auf etwas Historisches, was deshalb stets nur mittelbar bewiesen werden kann. (Auch darüber Näheres im Referat von Schindler.)

3. Es muß nachgewiesen werden, daß die zur Struktur des Beweises logisch gehörende Beweisthese — die Behauptung, dies Verbrechen sei von diesem Angeklagten begangen worden — *richtig* ist. Sie ist richtig und kann nur richtig sein, wenn die mit Hilfe dieses Nachweisens getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Wirklichkeit entsprechen; wenn das, was sich als Ergebnis dieses Vorganges, dieses Prozesses des Beweises ergibt, ein getreues Abbild der Wirklichkeit ist, wenn es die Wirklichkeit in unserem Bewußtsein richtig widerspiegelt.

Das aber nennen wir — ich kann mir an dieser Stelle weiter in die Tiefe gehende erkenntnistheoretische Darlegungen ersparen — die Wahrheit.

C. Nur soviel — bewußt fast nur die Thesen wiederholend — zu dem, was unter B dieser Thesen gesagt ist.

Von den näheren, an dieser Stelle ursprünglich vorgesehenen Ausführungen darüber, was unter dem Wort „Beweis“ alles verstanden werden kann, sehe ich ab. Einmal deshalb, weil das dazu Wichtigste in dem Referat des Genossen Schindler gesagt werden wird. Weiterhin deshalb, weil ich selbst im Verlauf des Referats einige Male Gelegenheit haben werde, hierzu einiges zu sagen. Und schließlich, weil mir inzwischen eine überaus ausführliche Studie eines polnischen Kollegen — Prof. Dr. Pawel Horoszkowski — über die Bezeichnung und den Begriff des „Beweises“ in der Theorie und Praxis des Gerichtsrechts, veröffentlicht in *Panstwo i Prawo*, 1956, Heft 10, zu Gesicht gekommen ist, die mir die ganze Breite dieser Problematik gezeigt, aber auch Bedenken darüber bei mir wachgerufen hat, ob es richtig ist, den Schwerpunkt der Arbeit auf unserem Gebiet auf diese Frage zu legen. Im Rahmen meines Referates würde es jedenfalls zu weit vom Wege abführen.

Wir wollen uns aber an diesen Weg möglichst eng halten; denn es gibt genug auf ihm zu erledigen.

Alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, ist das Gebot, das unser Gesetz, die Strafprozeßordnung von 19:52, im § 200 dem